



Bibliographische Daten

Titel: Kurze Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg
Ersteller: Christian Gottlieb Müller
Signatur: Amb. 8. 3181

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

ben sie zwey von den Rathsgliedern, und zwar einen Consul und einen Schöpfen, zu Wählern zu ernennen; welche sodann, nebst noch 3. von dem Rath gewählt werdenden Genannten, die bisherigen Rathsglieder bestättigen, und die neuen wählen. Bey andern, das gemeine Wesen, und besonders die öffentlichen Abgaben betreffenden Vorfällenheiten, werden die Genannten des größern Rathes um ihre Meynungen befragt. Auch erhalten alle Urkunden durch die Unterschrift und Siegelung zweyer aus deren Mittel, völlige Glaubwürdigkeit; wie denn ein, vor zweyen dieser Genannten, von einem Nürnbergischen Bürger oder Angehörigen erzeugter letzter Wille, einem andern, vor 7. Zeugen errichteten solennen Testament, gleich geachtet wird *).

Gerichte.

Das Stadt- und Ehegericht bestehet aus einem Stadtrichter und 16. Assessoren, wovon 4. Consulenten oder Rathgeber, und 12. Adelige Schöpfen und Urtheilspreeher sind, die sich in zwey Tische abtheilen, an deren iedem alle bürgerliche Rechtsstrittsachen, auch Ehescheidungsklagen, an-
ge

*) Die verneuerten Pflichten der Genannten sind 1780. im Drucke erschienen.